

Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Sanierung Ferngasleitung 060, Abschnitt Neugattersleben – Ritzgerode (Ontras Gastransport GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Kurzerläuterungsbericht
- Übersichtsplan TK25 (Maßstab 1:25000)
- Bauplan/ Grundriss (Maßstab 1:1000)
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 (§ 9) UVPG.

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 11/2021).

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethode
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die ONTRAS Gastransport GmbH betreibt die Ferngasleitung (FGL) 60, Neugattersleben – Ritzgerode, DN 500, DP 25. Diese verbindet den Netzknotenpunkt (NKP) Neugattersleben mit der Region Aschersleben und versorgt weiter die Vorharzregion. Die Leitung wurde 1966 errichtet. Die Sanierungsmaßnahmen befinden sich im Instandhaltungsbereich des Netzbereiches West.

Zur Beseitigung von Schwachstellen werden insgesamt fünf Standorte der FGL 60 saniert. Bei den Sanierungen sind folgende Baumaßnahmen vorgesehen:

MN 01 – Neubau Abzweig- Schiebergruppe 060-6 inkl. Ausbläser mit Versetzen der Gruppe Richtung B 180 Magdeburger Chaussee. Dabei ist vorgesehen die Armaturengruppe so nah wie möglich unter Einhaltung der Mindestabstände an die Abwasserleitung DN 600 zu setzen. Zudem ist eine dauerhafte Zufahrt parallel der B 180 vorgesehen. Die Altleitung sowie die bestehende Schiebergruppe werden demontiert.

MN 02 – Medienrohrwechsel an der asphaltierten Straße (Reinstedt – Aschersleben) in gleicher Achslage; Länge der Sanierung ca. 20 m. Der Medienrohrwechsel ist in offener Bauweise geplant. Dazu ist eine Vollsperrung der Straße notwendig. Im Rahmen des Medienrohrwechsels werden 2 Kabelleerrohre da 50 PE-HD mit verlegt.

MN 03 – Mantelrohrausbau mit Medienrohrwechsel an der L 229, Ermsleben – Welbsleben in DN 400, Länge der Sanierung ca. 15 m; Demontage des Mantelrohres in offener Bauweise; Vollsperrung der L 229 notwendig; Im Rahmen des Medienrohrwechsels werden 2 Kabelleerrohre da 50 PE-HD mit verlegt.

MN 04 – Mantelrohrausbau mit Medienrohrwechsel an der K 2343 Wieserode – Ulzigerode in DN 400, Länge der Sanierung ca. 20 m; Demontage des Mantelrohres in offener Bauweise; Vollsperrung der Kreisstraße notwendig; Im Rahmen des Medienrohrwechsels werden 2 Kabelleerrohre da 50 PE-HD mit verlegt.

MN 05 – Neubau Querung des Gewässers II. Ordnung und achsgleiche Rohrauswechslung, DN 400, auf einer Länge von ca. 270 m; der Neubau der Grabenkreuzung „Wiebeck“ ist in offener Bauweise mittels Dükerbauwerk vorgesehen. Im Rahmen des Medienrohrwechsels werden 2 Kabelleerrohre da 50 PE-HD mit verlegt.

Im Zuge der Baumaßnahme wird die vorhandene FGL 60 freigelegt, die Rohre und sonstigen Einbauteile geborgen und umweltgerecht entsorgt. In gleicher Achse wird der Rohrgraben für die Verlegung des neuen Leitungsrohres hergestellt. Die Verlegung erfolgt achsgleich. An Gewässerquerungen wird mindestens 1,5 m Überdeckung bezüglich der festen Sohle eingehalten.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Im Folgenden ist eine Übersicht der Maßnahmen nach den zugehörigen Landkreisen dargestellt:

Maßnahmennummer	Landkreis	Gemeinde
MN 01	Salzlandkreis	Aschersleben
MN 02	Salzlandkreis	Aschersleben
MN 03	Harz	Falkenstein/ Harz
MN 04	Mansfeld-Südharz	Arnstein
MN 05	Mansfeld-Südharz	Mansfeld

Das Gewässer Wiebeck (Gewässer II. Ordnung) sowie die Straßen L 229, B 180 und K 2343

sind von den Maßnahmen betroffen.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Die Errichtung und der Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm ist gemäß Anlage 1 UVPG unter Nr. 19.2.4 einzuordnen.

Die nunmehr beantragten Sanierungsmaßnahmen stellen eine Änderung dieser technischen Anlage gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ist bezüglich der Änderung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Die Vorhabengebiete liegen außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht in den Vorhabengebieten. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3

UVPG)

In den Vorhabenbereichen befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Die Vorhabenbereiche erstrecken sich außerhalb von Biosphärenreservaten. Es befinden sich keine Biosphärenreservate innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

MN 04 und MN 05 befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Harz“. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine Flächen und Objekte die nach § 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen sind.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

MN 02 befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m zur nächsten Wohnbaufläche der Stadt Aschersleben, welche als Mittelzentrum ausgewiesen ist. Es ist ein zweiter Prüfschritt erforderlich.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Das Baudenkmal (Rittergut) und das archäologische Kulturdenkmal (Siedlung) liegen in einer Entfernung von ca. 500 m zur MN 05. Die nächstgelegenen archäologischen Kulturdenkmale befinden sich in einer Entfernung von ca. 400 m zur MN 04, ca. 600 m zur MN 03, ca. 800 m zur MN 02 und ca. 300 m zur MN 01. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Landschaftsschutzgebiet „Harz“

Zwei der Vorhabenstandorte (MN 04 und MN 05) befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Unstrut-Triasland“. Eine Beeinträchtigung der Ziele (u.a. naturnahe Erhaltung und Gestaltung von Fließgewässern und Verbesserung des Wasserhaushaltes) des LSG ist aufgrund der relativ geringen Eingriffe nicht zu erwarten. Bauzeitliche Störungen (z. B. durch Baulärm oder Schadstoffemissionen der Baumaschinen) sind zeitlich und räumlich eng begrenzt. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Bauarbeiten auf einer bestehenden Trasse mit entsprechender Störwirkung durch die Unterhaltungsmaßnahmen und bestehender Verkehrswege (K 2343) stattfinden. Es ist nicht vorgesehen Gehölze zu entfernen. Eine Waldbetroffenheit liegt nicht vor. Somit sind keine relevanten Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten zu erwarten.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Harz“ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Aschersleben als Mittelzentrum

Die Wohnbaufläche der Stadt Aschersleben (ca. 500 m) ist so weit von der Sanierungsmaßnahme MN 02 entfernt, dass nicht mit Beeinträchtigungen während der Bauausführung (Baulärm, Erschütterungen etc.) gerechnet werden muss. Es sind keine negativen anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

Archäologische Kulturdenkmale

Die geplanten Erdarbeiten erfolgen im Bereich der bestehenden Ferngasleitung. Aufgrund der in der Vergangenheit durchgeführten Bodenarbeiten ist ein Vorhandensein bisher unentdeckter Bodendenkmale im Eingriffsbereich eher unwahrscheinlich.

Unabhängig davon sind bei der Bauausführung die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten. Sollte sich im Zuge der Bauarbeiten ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen, Gegenständen von archäologischem Interesse o. ä. ergeben, sind die betreffenden Bereiche umgehend vor Zerstörung zu sichern. In diesem

Fall sind umgehend die zuständige Denkmalschutzbehörde bzw. das Denkmalfachamt zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu benachrichtigen.

Bei Beachtung der genannten Maßgabe sind durch das Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen von Baudenkmalen, Denkmalbereiche und archäologischer Kulturdenkmale zu erwarten.